

Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0037/2018

Vorlage: AW/0053/2018					Datum: 25.04.2018			
Oberbürgermeister								
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation				Az.: 10.10/Ph.			
Betreff:								
Anfrage der BIZ-Ratsfraktion: Kommunaler Datenhandel								
Gremienweg:								
26.04.2018	Stadtrat		abg	stimmig gelehnt wiesen	K	ehrheitl enntnis ertagt	_	ohne BE abgesetzt geändert
	TOP	nicht öffentlich		Enthaltu	ngen		Geg	enstimmen

Antwort:

1. Betreibt die Stadt Koblenz bereits Datenhandel? Wenn ja, mit welchen Daten und welchen jährlichen Einnahmen?

Die Stadtverwaltung Koblenz betreibt keinen Datenhandel.

2. Über welche "wertvollen Datensätze" verfügt die Stadt Koblenz, die sie in anonymisierter Form kostenlos zur Verfügung stellt oder stellen könnte?

Zunächst ist nicht eindeutig erkennbar, was der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes (DStGB) Gerd Landsberg als "wertvolle Datensätze" definiert. Sollten hierunter auch personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form mit inbegriffen sein, so unterliegen diese den Vorgaben des Datenschutzes.

Es bleibt abzuwarten, ob einhergehend mit den Vorgaben zum Landestransparenzgesetz und der möglichen Etablierung eines Open Data Konzepts bei der Stadtverwaltung Koblenz (voraussichtlich ab dem Jahr 2020), inwieweit zukünftig anonymisierte Daten kostenlos oder ggf. kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden sollen.

3. Wie steht die Stadt Koblenz zu dem vom DStGB-Hauptgeschäftsführer vorgeschlagenen "Konzessionsmodell"?

Die Stadt Koblenz steht einem Konzessionsmodell kritisch gegenüber. Die Generierung von Einnahmen durch Datenhandel und der rechtskonforme Umgang mit Daten stehen hier in einem Spannungsverhältnis und könnten bei den Bürgerinnen und Bürger eine falsche Wahrnehmung hervorrufen. Das wertvoll erarbeitete Vertrauen zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung könnte hierdurch beeinträchtigt werden. Die Vertrauensbasis mit den Bürgerinnen und Bürgern und der datenschutzkonforme Umgang mit deren Daten haben oberste Priorität.

Ein durch den DStGB vorgeschlagenes Konzessionsmodell würde äußerst kritisch geprüft werden müssen und könnte nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Rahmenbedingungen umgesetzt werden.